

32.53.00

TEIL A

PLANZEICHNUNG

Holtkoppel

TEIL B

TEXT

siehe Anlage

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN RECHTSGRUNDLAGE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)(1) BBauG	RECHTSGRUNDLAGE
WS Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO	§ 9(1)(1) BBauG
WR I Reine Wohngebiete § 3	
WR II Allgem. Wohngebiete § 4	
WB Besondere Wohngebiete § 4a	
MD Dörfergebiete § 5	
MI Mischgebiete § 5	
MA Kindergarten § 5	
GE Gewerbegebiete § 8	
GI Industriegebiete § 9	
SO Sondergebiete (Erhaltung) § 10	
SS Sonstige Sondergebiete § 11	

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1)(1) BBauG	RECHTSGRUNDLAGE
Zahl d. Stockwerke	§ 9(1)(1) BBauG
Höchstgrenze	§ 9(1)(1) BBauG
Zwangend	§ 9(1)(1) BBauG
Grundflächenzahl	§ 9(1)(1) BBauG
Geschäftlichenzahl	§ 9(1)(1) BBauG
Baumessenzahl	§ 9(1)(1) BBauG

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE	RECHTSGRUNDLAGE
Offene Bauweise	§ 9(1)(1) BBauG
nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig	§ 9(1)(1) BBauG
nur Hausgruppen zulässig	§ 9(1)(1) BBauG
nur Einzelhäuser zulässig	§ 9(1)(1) BBauG
nur Doppelhäuser zulässig	§ 9(1)(1) BBauG
Geschl. Bauweise	§ 9(1)(1) BBauG
Zeilenbauweise	§ 9(1)(1) BBauG
Dachgeschoss	§ 9(1)(1) BBauG

BAULANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9(1)(5) BBauG	RECHTSGRUNDLAGE
Flächen (Baugrund) für den Gemeinbedarf	§ 9(1)(5) BBauG
Verwaltungsgebäude	§ 9(1)(5) BBauG
Schule	§ 9(1)(5) BBauG
Krankenhaus	§ 9(1)(5) BBauG
Kindertagesstätte	§ 9(1)(5) BBauG
Jugendfreizeithaus	§ 9(1)(5) BBauG

WASSERFLÄCHEN § 9(1)(6) BBauG	RECHTSGRUNDLAGE
Wasserflächen, Häfen	§ 9(1)(6) BBauG

FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT § 9(1)(8) BBauG	RECHTSGRUNDLAGE
Flächen für die Landwirtschaft	§ 9(1)(8) BBauG
Flächen für die Forstwirtschaft	§ 9(1)(8) BBauG

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN AUS ANDEREN GESETZEN GEM. § 9 ABS. 6 BBauG	RECHTSGRUNDLAGE
Denkmalschutz	Denkmalschutzgesetz vom 23.11.1958 § 7 und Änderung vom 18.9.1972
Entwässerungsgraben	LWG SchL-Holz § 2 Gewässer 2. Ordnung
zu erhaltender Knick	Gesetz für Naturschutz und Landschaftspflege § 19 (Landschaftspflegegesetz) vom 16.4.1973

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	RECHTSGRUNDLAGE
Flurstücksgrenze	§ 9(1)(1) BBauG
Flurgrenze	§ 9(1)(1) BBauG
Gemarkungsgrenze	§ 9(1)(1) BBauG
Kreisgrenze	§ 9(1)(1) BBauG
Ländergrenze	§ 9(1)(1) BBauG
Eigentumsgrenze	§ 9(1)(1) BBauG
In Aussicht genommene Grenze	§ 9(1)(1) BBauG
Wegläsende Grenze	§ 9(1)(1) BBauG
Wegläsende Bäume	§ 9(1)(1) BBauG
Wegläsender Entwässerungsgraben	§ 9(1)(1) BBauG
Verkehrsflächen auf denen Baumplanungen vorgesehen sind	§ 9(1)(1) BBauG

STRASSENPROFILE	RECHTSGRUNDLAGE
STRASSE 539	§ 9(1)(1) BBauG
STRASSE 540	§ 9(1)(1) BBauG
STRASSE 541	§ 9(1)(1) BBauG
STRASSE 543	§ 9(1)(1) BBauG
STRASSE 544	§ 9(1)(1) BBauG
STRASSE 540	§ 9(1)(1) BBauG
HOWINGSBROOK	§ 9(1)(1) BBauG

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 32.53.00 GNEVERSDORFER MÜHLE

Aufgrund der §§ 10 bis 11 des Landesbaugesetzes (LBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. II S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 16. Juli 1979 (BGBl. II S. 945) und § 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 19. Juli 1979 in Verbindung mit § 42 der Landesbaueinrichtungen für die Hansestadt Lübeck vom 23. 2. 1984 (S. 5. 86) wird nach Beschließung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23. 2. 1984 und vom 27. 9. 1984 Änderungsbekanntmachung gemäß Artikel 1 des Landesbaugesetzes vom 16. Juli 1979 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.53.00 für das Gebiet Gneversdorfer Mühle, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32.53.00 Lübeck, dem 05. März 1985 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 2 des Landesbaugesetzes (LBauG) mit Erlaß des Innenministers vom 19.02.1985 Az. IV-100-512-13-2/85 erteilt.

Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 24. 4. 1975.

Der katastermäßige Bestand am 22. 11. 1983 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Die frühere Bürgerbeiratsbesetzung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist vom 22. 11. 79 bis zum 21. 12. 79 durchgeführt worden auf Beschluß der Bürgerschaft vom 14. nach § 2a Abs. 1 Nr. 2 BBauG 1979 von der frühere Bürgerbeiratsbesetzung abgesehen worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 32.53.00 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 7. 2. 1983 bis zum 7. 9. 1983 nach vorheriger am 30. 1. 1983 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Ausfertigung geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 23. 2. 1984 und 27. 9. 1984 gebilligt.

Dieser Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21. 3. 1985 mit der Begründung Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Einmündlichkeit rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung vor jedermann eingesehen werden.



GEMARKUNG GNEVERSDORF
FLUR 2
Lärmschutzwand (öffentlich)
Kronenhöhe jeweils 15m über vorhandener Gelände Höhe jedoch mind. Höhe der Anschlußhöhen
Kronenhöhe jeweils 20m über vorhandener Gelände Höhe

Kronenhöhe jeweils 20m über vorhandener Gelände Höhe jedoch mind. 3,0m über zugeordneter Fahrbahnhöhe
Lärmschutzwand (öffentlich)
Kronenhöhe jeweils 3,0m über zugeordneter Fahrbahnhöhe

M. 1:1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung, Lübeck, Nov. 1979, Ergänzt, Juni 1981
Stand 15.4.1983

G - GEHEG, F - FAHRBAHN, P - PARKSTREIFEN, R - RADWEG, S - SCHUTZSTREIFEN